

74. 1. Gilt die Fristvorschrift des § 878 C.P.D. (§ 115 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Mai 1898) auch für Widersprüche, die im Verteilungstermine gegen die Bildung der Teilungsmasse erhoben werden?
2. Besonderheit der Widerklage bei Verteilungsstreitigkeiten. Inwieweit kann die Erhebung einer Widerklage schon in dem Antrage auf Klageabweisung gefunden werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 10. Mai 1902 i. S. W. u. Gen. (Bekl. u. Widerkl.)
 w. Witwenkasse des Deutschen Privatbeamtenvereins (Kl. u. Widerbekl.).
 Rep. V. 66/02.

I. Landgericht Torgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Nachdem ein vor dem 1. Januar 1900 eingeleitetes Zwangsverwaltungsverfahren durch die nach diesem Zeitpunkt erfolgte Zwangsversteigerung des Grundstückes, bei der die Gläubigerin der ersten Hypothek das Grundstück erstand, beendet worden war, wurde der nach § 113 des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 20. Mai 1898 anzufertigende Teilungsplan dahin aufgestellt, daß unter Zusammenwerfung der Zwangsverwaltungsmasse und der Zwangsversteigerungsmasse einerseits die der Ersteherin ausantworteten Kassenbestände,

sowie die noch ausstehenden Forderungen des Zwangsverwalters zur Teilungsmasse hinzugerechnet, andererseits bei Feststellung der Schuldenmasse die gegen den Zwangsverwalter entstandenen Forderungen als bevorrechtigte Ansprüche vor der Hypothekenforderung der Ersteherin in den Plan eingestellt wurden. Gegen den Plan erhoben im Verteilungstermine Widerspruch sowohl die Ersteherin wegen der vorzugsweisen Berücksichtigung der Ansprüche aus der Zwangsverwaltung, wie auch mehrere Gläubiger der Zwangsverwaltungsmasse wegen der Hereinziehung der zur letzteren gehörigen Aktivposten in das Teilungsverfahren. Nur die Ersteherin verfolgte ihren Widerspruch durch rechtzeitige Klagerhebung nach § 878 C.P.D. mit dem Antrage, die Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung der auf die angefochtenen Liquidate der Beklagten entfallenden Beträge an sie, die Klägerin, zu verurteilen. Dagegen beantragten die Beklagten in erster Linie, den Klagantrag abzuweisen, es bei dem Verteilungsplane zu belassen und die ihnen durch den Plan zugeteilten und hinterlegten Beträge an sie auszahlen zu lassen. Eventuell, falls und soweit ihren Anträgen nicht stattzugeben wäre, erhoben sie Widerklage mit dem Antrage, die Klägerin zur Zahlung der nach dem Plane ihnen zugeteilten Beträge an sie zu verurteilen. Weitere eventuelle Widerklaganträge waren darauf gerichtet: a) die in die Hände der Klägerin gelangten und später hinterlegten Aktiva der Zwangsverwaltungsmasse dieser Masse zu überweisen; b) soweit die Klägerin Außenstände der Masse eingezogen hatte, sie zur Herausgabe des Eingezogenen an die Masse zu verurteilen; c) die anderweite Verteilung der Beträge zu a und b anzuordnen. Der erste Richter verurteilte die Beklagten nach dem Klagantrage. Die Widerklage wies er, da sie nur eventuell erhoben sei, als prozessual unzulässig ab. In zweiter Instanz erhoben die Beklagten als Berufungskläger ausdrücklich prinzipale Widerklage, mit der Behauptung, daß schon die zweite Hälfte ihres erstinstanzlichen Hauptantrages im Sinne einer prinzipalen Widerklage zu verstehen gewesen sei. Die Berufung hatte indes keinen Erfolg. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

. . . „Der Berufungsrichter ist in eine sachliche Prüfung des Widerspruches, den . . . die Beklagten . . . gegen die Mitverteilung

der zur Zwangsverwaltungsmasse gehörigen Aktivbestände erhoben haben, sowie der von den Beklagten . . . gestellten eventuellen Widerklaganträge nicht eingetreten, weil jener Widerspruch nicht rechtzeitig mittels Klagerhebung nach § 115 Abs. 1 des Reichszwangsversteigerungsgesetzes und § 878 E. P. O. weiter verfolgt worden sei, und weil es an einer in erster Instanz rechtswirksam erhobenen prinzipalen Widerklage fehle. Gegen beide Entscheidungsgründe richten sich mit Recht die Angriffe der Revision.

Das in den §§ 105 flg. des Reichszwangsversteigerungsgesetzes geregelte Verteilungsverfahren ist dazu bestimmt, den Versteigerungserlös, sowie dasjenige, was sonst noch etwa der Erstfrier zu leisten hat, wie z. B. die Ausgleichung für den nachträglichen Wegfall einer in das geringste Gebot aufgenommenen Belastung (§ 125 Abs. 1) zur Verteilung unter die Berechtigten zu bringen. Es hat für die Realgläubiger dieselbe Funktion, wie im Konkurse das Verfahren bei Verteilung des durch Verwertung der Konkursmasse erzielten Barerlöses an die Konkursgläubiger (§§ 149 flg. R. O.). Entstehen dabei Streitigkeiten, so bewegen diese sich nur dann im Rahmen des anhängigen Verfahrens, wenn sie die Schuldenmasse betreffen, sei es daß dem Gläubiger, der Befriedigung verlangt, sein Anspruch überhaupt, oder das dafür geltend gemachte Vorrecht oder Realrecht abgestritten wird. In solchen Fällen soll, analog dem Grundsatz des Konkursrechtes, wonach den Gläubigern streitig gebliebener Konkursforderungen überlassen bleibt, die Feststellung der letzteren mittels besonderer Klage gegen die Bestreitenden zu betreiben (§ 148 R. O.), auch der Streit zwischen dem Widersprechenden und dem vom Widerspruche Betroffenen im ordentlichen Prozeßwege, für dessen Beschreiten hier im Interesse beschleunigter Durchführung des Verteilungsverfahrens eine bestimmte Frist vorgeschrieben ist, zum Austrage gebracht werden. Richtet sich dagegen der Widerspruch nicht gegen die Schuldner, sondern gegen die Teilungsmasse, macht insbesondere ein am Zwangsversteigerungsverfahren nicht Beteiligten geltend, in die zu verteilende Masse sei ein Gegenstand hineingekommen, der dorthin nicht gehöre, sondern in einem abgeordneten Verfahren zu verwerten und zu verteilen sei, oder verlangt der Auftretende aus dem Gegenstande, falls dessen Verwertung und Verteilung in dem anhängigen Verfahren vorgenommen wird, vorzugsweise Befriedigung, so liegt kein Widerspruch

im Sinne des § 115 des Zwangsvollstreckungsgesetzes und der §§ 876 flg. C.P.D. vor, sondern handelt es sich um einen Anspruch, der mit dem konkursrechtlichen Aussonderungs- oder Absonderungsansprüche (§§ 43 flg. 47 flg. R.D.) unverkennbare Ähnlichkeit hat.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 240. 241.

Seine klageweise Verfolgung ist daher weder von der Erhebung eines Widerspruchs im Verteilungstermine, noch von der Einhaltung der Frist des § 878 C.P.D. abhängig.

Anlangend sodann die Frage der Widerklage, haben die Beklagten behauptet, sie hätten nach Inhalt ihres Prinzipalantrages erster Instanz schon damals nicht bloß Klageabweisung verlangt, sondern auch prinzipale Widerklage erhoben. Der Berufungsrichter erachtet die Behauptung als durch den Wortlaut des Antrages widerlegt, da, soweit darin etwa der Wille der Beklagten, eine Verurteilung der Klägerin herbeizuführen, gefunden werden könnte, lediglich der Charakter des durch die Klage veranlaßten Rechtsstreites als eines sog. *judicium duplex* zum Ausdruck komme. Dieser Auffassung, die als Auslegung einer im Prozeß abgegebenen Parteierklärung der freien Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterliegt, konnte nicht beigetreten werden. Hat das über einen Verteilungsstreit ergehende Urteil die Besonderheit, daß es nach § 880 C.P.D. auch dann, wenn der Widerspruch für unbegründet erklärt wird, nicht schlechthin auf Abweisung lauten darf, sondern in jedem Falle eine positive Entscheidung über Auszahlung der Masse treffen muß, so enthält eben deshalb jeder in einem solchen Rechtsstreit gestellte Antrag, wonach es bei dem Teilungsplan verbleiben soll, zugleich das Verlangen, daß die Aufrechterhaltung des Teilungsplanes dem Kläger gegenüber ausgesprochen, letzterer also zu dessen Anerkennung verurteilt werde. Damit ist, da der Gebrauch des Wortes „Widerklage“ anerkanntermaßen kein Erfordernis für deren wirksame Erhebung bildet, der Wille, als Widerkläger aufzutreten, genügend zum Ausdruck gebracht. War sonach im vorliegenden Falle anzunehmen, daß die Auszahlung des von der Klägerin beanspruchten, durch den Teilungsplan den Beklagten zugewiesenen Teiles des Versteigerungserlöses an die letzteren Gegenstand einer in erster Instanz erhobenen prinzipalen Widerklage gewesen ist, so entfiel auch vom Standpunkte des von Seiten des Berufungsrichters angezogenen, in den Entsch. des R.G.'s in Civilf.

Bd. 40 S. 331 abgedruckten reichsgerichtlichen Urteiles jeder Grund, die Zulässigkeit der im Anschluß an den prinzipialen Antrag gestellten eventuellen Widerklaganträge, die ihrem sachlichen Inhalte nach auf die Ausscheidung der Zwangsverwaltungsmaße aus dem anhängigen Teilungsverfahren und auf Verurteilung der Klägerin zur Befriedigung der Beklagten wegen der von diesen gegen die Zwangsverwaltungsmaße erworbenen Ansprüche gehen, prozessualisch zu be-
anstanden. Ein Zweifel konnte bei diesen weiteren Widerklaganträgen nur darüber entstehen, ob in Ansehung ihrer die für die Widerklage geltenden Voraussetzungen des § 33 C.P.D. erfüllt seien. Die Frage war indes unbedenklich zu bejahen. Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen Klage und Widerklage im Sinne des Abs. 1 ebenda besteht im vorliegenden Falle insofern, als beide sich auf den Teilungsplan beziehen und den Streit zum Austrage gebracht wissen wollen, inwieweit dieser Plan auszuführen ist. Der Ausnahmefall des Abs. 2 aber liegt nicht vor, da, soweit für die Widerklage ein ausschließlicher Gerichtsstand in Frage kommt, er mit dem der Klage zusammenfällt.“ . . .